

Satzung über die Stiftung Hospital zum Heiligen Geist in Rottenburg am Neckar (Stand: 09.07.2019)	Satzung über die Stiftung Hospital zum Heiligen Geist in Rottenburg am Neckar (Stand: neu)
Aufgrund des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 12. Dezember 2000 die Stiftungssatzung, am 14. September 2004 die 1. Änderung, am 06. Dezember 2005 die 2. Änderung, am 21.11.2006 die 3. Änderung, am 23.10.2007 die 4. Änderung, am 27.07.2010 die 5. Änderung, am 30.11.2010 die 6. Änderung, am 22.05.2012 die 7. Änderung, am 15.07.2014 die 8. Änderung, am 22.09.2015 die 9. Änderung, am 08.11.2016 die 10. Änderung und am 09.07.2019 die 11. Änderung der Satzung beschlossen.	Aufgrund des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 12. Dezember 2000 die Stiftungssatzung, am 14. September 2004 die 1. Änderung, am 06. Dezember 2005 die 2. Änderung, am 21.11.2006 die 3. Änderung, am 23.10.2007 die 4. Änderung, am 27.07.2010 die 5. Änderung, am 30.11.2010 die 6. Änderung, am 22.05.2012 die 7. Änderung, am 15.07.2014 die 8. Änderung, am 22.09.2015 die 9. Änderung, am 08.11.2016 die 10. Änderung und am 09.07.2019 die 11. Änderung der Satzung beschlossen.
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung	§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung
(1) Die Stiftung führt den Namen "Hospital zum Heiligen Geist" mit Sitz in Rottenburg am Neckar. (2) Sie ist eine selbständige, rechtsfähige, kommunale Stiftung des öffentlichen Rechts.	(1) Die Stiftung führt den Namen "Hospital zum Heiligen Geist" mit Sitz in Rottenburg am Neckar. (2) Sie ist eine selbständige, rechtsfähige, kommunale Stiftung des öffentlichen Rechts.
§ 2 Zweck der Stiftung	§ 2 Zweck der Stiftung
(1) a) Zweck der Stiftung ist die Alten- und Krankenpflege, die Unterstützung Hilfs- und Pflegebedürftiger sowie die Hilfe für junge und alte Menschen (§ 53 Abgabenordnung).	(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
Die Stiftung verfolgt diese Zwecke insbesondere durch - den Betrieb hierfür geeigneter Einrichtungen, - die Trägerschaft für solche Einrichtungen, - Bereitstellung von Essen für bedürftige Personen,	a) Die Stiftung verfolgt diese Zwecke insbesondere durch die Zusammenarbeit mit der ... gGmbH. Des Weiteren fördert sie die o. g. Zwecke durch Mittelweitergaben. – Lieferung von Essen an Kindergärten, Schulen, Kliniken und andere gemeinnützige Einrichtungen

- Lieferung von Essen an Kindergärten, Schulen, Kliniken und andere gemeinnützige Einrichtungen¹, b) Zweck der Stiftung ist auch - die Förderung von Projekten, in denen Menschen mit unterschiedlichen Wohnbedürfnissen in selbstbestimmter, solidarischer Gemeinschaft leben wollen mit dem Ziel der Gemeinschaftsförderung jüngerer und älterer Menschen (Mehrgenerationenhaus) sowie - die Gestaltung von Wohn- und Lebensraum so, dass ein Zusammenleben verschiedener Generationen und unterschiedlicher Lebensvorstellungen möglich ist, mit gegenseitiger Unterstützung von Jung und Alt durch Nachbarschaftshilfe und soziale Dienstleistungen (generationenübergreifendes Netzwerk). (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck im örtlichen Bereich der Stadt Rottenburg am Neckar. (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).	b) Zweck der Stiftung ist auch - die Förderung von Projekten, in denen Menschen mit unterschiedlichen Wohnbedürfnissen in selbstbestimmter, solidarischer Gemeinschaft leben wollen mit dem Ziel der Gemeinschaftsförderung jüngerer und älterer Menschen (Mehrgenerationenhaus) sowie - die Gestaltung von Wohn- und Lebensraum so, dass ein Zusammenleben verschiedener Generationen und unterschiedlicher Lebensvorstellungen möglich ist, mit gegenseitiger Unterstützung von Jung und Alt durch Nachbarschaftshilfe und soziale Dienstleistungen (generationenübergreifendes Netzwerk). c) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke satzungsmäßig auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit diese zum Unternehmen der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist oder der Stadt Rottenburg am Neckar gehören. (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck im örtlichen Bereich der Stadt Rottenburg am Neckar. (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
---	---

¹ Das sind grundsätzlich steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die in der Satzung nicht genannt werden können (vgl. aber c) der Neufassung)

§ 3
Verwendung der Mittel

- (1) Die Stiftungsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Organe der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung umfasst das Grundstück Königstraße 57, 57/1, 57/2, 57/3 mit den Altenpflegeheimen Hospital zum Heiligen Geist Haus Katharina und Haus am Hospitalgarten und dem Verwaltungsgebäude, darüber hinaus die Grundstücke der Altenpflegeheime Haus am Neckar und Haus am Rammert, landwirtschaftliche Grundstücke sowie weiteren, im Grundbuchheft Rottenburg Nr. R VIII eingetragenen Haus- und Grundbesitz.
- (2) Es ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
- (3) Der Stiftungszweck soll aus den Erträgen des Vermögens erfüllt werden.
- (4) Die Hospitalstiftung kann zur Erfüllung der Aufgaben und des Betriebes der verschiedenen Einrichtungen juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts - soweit zulässig - gründen; neben der Gründung ist die Einbringung von Vermögenswerten/-gegenständen in die juristische Person möglich. Die Übertragung von

§ 3
Verwendung der Mittel

- (1) **Die Mittel der Stiftung** dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Organe der Stiftung erhalten – mit Ausnahme des Geschäftsführers – keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung, **Aufwandsersatz kann gewährt werden.**
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) **Die Stiftung kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Rücklagen bilden.**

§ 4
Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung umfasst das Grundstück Königstraße 57, 57/1, 57/2, 57/3 mit den Altenpflegeheimen Hospital zum Heiligen Geist Haus Katharina und Haus am Hospitalgarten und dem Verwaltungsgebäude, darüber hinaus die Grundstücke der Altenpflegeheime Haus am Neckar und Haus am Rammert, landwirtschaftliche Grundstücke sowie weiteren, im Grundbuchheft Rottenburg Nr. R VIII eingetragenen Haus- und Grundbesitz.
- (2) Es ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
- (3) Der Stiftungszweck soll aus den Erträgen des Vermögens erfüllt werden.
- (4) Die Hospitalstiftung kann zur Erfüllung der Aufgaben und des Betriebes der verschiedenen Einrichtungen juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts - soweit zulässig - gründen; neben der Gründung ist die Einbringung von Vermögenswerten/-gegenständen in die juristische Person möglich. Die Übertragung von Teilbetrieben/-aufgaben auf solche juristischen Personen ist ebenfalls möglich.

Teilbetrieben/-aufgaben auf solche juristischen Personen ist ebenfalls möglich.

§ 5 Verwaltung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird treuhänderisch von der Stadt Rottenburg am Neckar nach Maßgabe dieser Satzung verwaltet. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Für die Verwaltung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die gesetzlichen Vorschriften über Eigen-betriebe (Eigenbetriebsgesetz) entsprechend und die Bestimmungen dieser Satzung, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen Vorrang haben.
- (3) Die Rechnungslegung über die Stiftungsbetätigungen (Einrichtungen) kann gesondert erfolgen, wenn dies wirtschaftlich oder gesetzlich notwendig ist.
- (4) Das Stammkapital wird mit € 3.100.000 (in Worten: Dreimillioneneinhunderttausend Euro) festgesetzt.
- (5) Soweit ein Rechnungsbereich mehrere Stiftungsbetätigungen (-einrichtungen) umfaßt, ist aus der Buchführung ein gesonderter Erfolgsnachweis für jede Stiftungsbetätigung (-einrichtung) zu erstellen.
- (6) Die Hospitalverwaltung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben der Hospitalstiftung Ämter der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen. Die Hospitalverwaltung leistet hierfür der Stadt Rottenburg am Neckar eine angemessene Entschädigung.

§ 5 Verwaltung der Stiftung

- (1) ~~Die Stiftung wird treuhänderisch von der Stadt Rottenburg am Neckar nach Maßgabe dieser Satzung verwaltet.~~ Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Für die Verwaltung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die gesetzlichen Vorschriften über Eigen-betriebe (Eigenbetriebsgesetz) entsprechend und die Bestimmungen dieser Satzung, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen Vorrang haben.
- (3) Die Rechnungslegung über die Stiftungsbetätigungen (Einrichtungen) kann gesondert erfolgen, wenn dies wirtschaftlich oder gesetzlich notwendig ist.²
- (4) Das Stammkapital wird mit € 3.100.000 (in Worten: Dreimillioneneinhunderttausend Euro) festgesetzt.
- (5) Soweit ein Rechnungsbereich mehrere Stiftungsbetätigungen (-einrichtungen) umfaßt, ist aus der Buchführung ein gesonderter Erfolgsnachweis für jede Stiftungsbetätigung (-einrichtung) zu erstellen.
- (6) Die Hospitalverwaltung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben der Hospitalstiftung Ämter der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen. Die Hospitalverwaltung leistet hierfür der Stadt Rottenburg am Neckar eine angemessene Entschädigung.

² Macht das vorliegend Sinn?

§ 6
Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar (§ 7),
der Hospitallausschuß (§ 8),
der Oberbürgermeister der Stadt Rottenburg am Neckar (§ 9) und
der Hospitalverwalter (§ 10).

§ 7
Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg

- (1) Der Gemeinderat ist das oberste Organ der Stiftung. Ihm obliegt die Aufsicht über die Stiftung. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Stiftung soweit nicht die übrigen Organe der Stiftung (§ 6) kraft Gesetzes oder entsprechend dieser Satzung zuständig sind. Er kann jederzeit Bericht verlangen über den Geschäftsgang der Stiftung sowie über deren Vermögens- und Ertragslage.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet demzufolge insbesondere über:
1. Die Bestellung der Mitglieder des Hospitallausschusses aus der Mitte des Gemeinderates,
 2. die Bestellung der Stellvertreter des Oberbürgermeisters,
 3. im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen (insbesondere Anstellung und Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung) für den/die Hospitalverwalter/Hospitalverwalterin und stellvertretenden Hospitalverwalter/stellvertretende Hospitalverwalterin,
 4. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Stiftung,

§ 6
Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar (§ 7),
der Hospitallausschuss (§ 8),
der Oberbürgermeister der Stadt Rottenburg am Neckar (§ 9) und
der Geschäftsführer~~Hospitalverwalter~~ (§ 10).

§ 7
Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg

- (1) Der Gemeinderat ist das oberste Organ der Stiftung. Ihm obliegt die Aufsicht über die Stiftung. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Stiftung soweit nicht die übrigen Organe der Stiftung (§ 6) kraft Gesetzes oder entsprechend dieser Satzung zuständig sind. Er kann jederzeit Bericht verlangen über den Geschäftsgang der Stiftung sowie über deren Vermögens- und Ertragslage.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet demzufolge insbesondere über:
1. Die Bestellung der Mitglieder des Hospitallausschusses aus der Mitte des Gemeinderates,
 2. die Bestellung der Stellvertreter des Oberbürgermeisters,
 3. im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen (insbesondere Anstellung und Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung) für den/die Hospitalverwalter~~Geschäftsführer~~/Geschäftsführerin~~Hospitalverwalterin~~ und stellvertretenden Geschäftsführer~~Hospitalverwalter~~/Geschäftsführerin~~Hospitalverwalterin~~,
 4. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Stiftung,
 5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes der Stiftung,

5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes der Stiftung, 6. die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben (Sachentscheidung) bei geschätzten Herstellungskosten von mehr als € 250.000,-- im Rahmen des Wirtschaftsplanes, 7. die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplanes bei Beträgen von mehr als € 250.000,-- im Einzelfall, soweit vor- oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist, 8. die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen von mehr als € 300.000,- im Rahmen des Wirtschaftsplanes, 9. die Stundung von Forderungen einschließlich der Aussetzung des Vollzugs, bei Beträgen von mehr als € 100.000,--, 10. den Erwerb von Grundstücken, die Veräußerung, den Tausch, die Umlegung und die dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten der Hospitalstiftung einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als € 250.000,-- pro einzelnes Rechtsgeschäft, 11. der Verzicht auf Ansprüche der Hospitalstiftung (Erlass) und die Niederschlagung solcher Ansprüche von mehr als € 100.000,-- im Einzelfall, 12. die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes von mehr als € 150.000,-- im Einzelfall, 13. das Führen von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluß von Vergleichen bei einem Streitwert von mehr als € 100.000,-- im Einzelfall, 14. die Übertragung von Aufgaben auf den Oberbürgermeister, 15. die Entscheidung über den Ausschluss für mehrere Sitzungen bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten (§ 36 Abs.3 GO), 16. die Entscheidungen, die einer Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen, 17. die Entscheidung über alle anderen Angelegenheiten, wenn sie von erheblicher politischer, finanzieller oder sonstiger Bedeutung sind sowie über Maßnahmen, die über das laufende Jahr hinaus den Wirtschaftsplan erheblich beeinflussen, 18. die Festsetzung des Stammkapitals,	6. die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben (Sachentscheidung) bei geschätzten Herstellungskosten von mehr als € 250.000,-- im Rahmen des Wirtschaftsplanes, 7. die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplanes bei Beträgen von mehr als € 250.000,-- im Einzelfall, soweit vor- oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist, 8. die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen von mehr als € 300.000,- im Rahmen des Wirtschaftsplanes, 9. die Stundung von Forderungen einschließlich der Aussetzung des Vollzugs, bei Beträgen von mehr als € 100.000,--, 10. den Erwerb von Grundstücken, die Veräußerung, den Tausch, die Umlegung und die dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten der Hospitalstiftung einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als € 250.000,-- pro einzelnes Rechtsgeschäft, 11. der Verzicht auf Ansprüche der Hospitalstiftung (Erlass) und die Niederschlagung solcher Ansprüche von mehr als € 100.000,-- im Einzelfall, 12. die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes von mehr als € 150.000,-- im Einzelfall, 13. das Führen von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von mehr als € 100.000,-- im Einzelfall, 14. die Übertragung von Aufgaben auf den Oberbürgermeister, 15. die Entscheidung über den Ausschluss für mehrere Sitzungen bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten (§ 36 Abs.3 GO), 16. die Entscheidungen, die einer Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen, 17. die Entscheidung über alle anderen Angelegenheiten, wenn sie von erheblicher politischer, finanzieller oder sonstiger Bedeutung sind sowie über Maßnahmen, die über das laufende Jahr hinaus den Wirtschaftsplan erheblich beeinflussen, 18. die Festsetzung des Stammkapitals, 19. die Feststellung des Jahresabschlusses, 20. die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Jahresverlustes, 21. die Entlastung des GeschäftsführersHospitalverwalters.
---	--

19. die Feststellung des Jahresabschlusses, 20. die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Jahresverlustes, 21. die Entlastung des Hospitalverwalters. 22. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 78 Absatz 4 GemO von mehr als 50.000 EUR. (3) Darüber hinaus ist er ausschließlich zuständig für: 1. die Zustimmung zur Übernahme von neuen Aufgaben der Stiftung im Rahmen von § 2, sofern sich diese finanziell wesentlich auswirken, 2. die Beschlussfassung über grundsätzliche und besonders bedeutsame Angelegenheiten der Stiftung und 3. die Änderung der Satzung.	22. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 78 Absatz 4 GemO von mehr als 50.000 EUR. (3) Darüber hinaus ist er ausschließlich zuständig für: 1. die Zustimmung zur Übernahme von neuen Aufgaben der Stiftung im Rahmen von § 2, sofern sich diese finanziell wesentlich auswirken, 2. die Beschlussfassung über grundsätzliche und besonders bedeutsame Angelegenheiten der Stiftung und 3. die Änderung der Satzung.
§ 8 Der Hospitallausschuß (1) Der Hospitallausschuß (im folgenden Ausschuss genannt) ist beschließender Ausschuss und ist zuständig für alle anfallenden Aufgaben, soweit diese nicht der ausschließlichen Zuständigkeit des Gemeinderats unterliegen (§ 7) und soweit nicht der Oberbürgermeister (§ 9) oder der Hospitalverwalter (§ 10) kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung zuständig sind. Er hat über alle Angelegenheiten, für die der Gemeinderat zuständig ist, Vorberatungen zu führen. Die Vorberatungen über die Verwaltung und Bewirtschaftung des Hospitalwaldes werden dem Verwaltungsausschuss des Gemeinderats übertragen. (2) Dem Hospitallausschuss gehören außer dem Oberbürgermeister oder dem nach § 49 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zuständigen Beigeordneten als Vorsitzenden 10 Stadträte an. Die Mitglieder des Hospitallausschusses werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Zusätzlich wird von der Kirchlichen Sozialstation der katholischen Kirchengemeinde	§ 8 Der Hospitallausschuss (1) Der Hospitallausschuss (im folgenden Ausschuss genannt) ist beschließender Ausschuss und ist zuständig für alle anfallenden Aufgaben, soweit diese nicht der ausschließlichen Zuständigkeit des Gemeinderats unterliegen (§ 7) und soweit nicht der Oberbürgermeister (§ 9) oder der <u>GeschäftsführerHospitalverwalter</u> (§ 10) kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung zuständig sind. Er hat über alle Angelegenheiten, für die der Gemeinderat zuständig ist, Vorberatungen zu führen. Die Vorberatungen über die Verwaltung und Bewirtschaftung des Hospitalwaldes werden dem Verwaltungsausschuss des Gemeinderats übertragen. (2) Dem Hospitallausschuss gehören außer dem Oberbürgermeister oder dem nach § 49 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zuständigen Beigeordneten als Vorsitzenden 10 Stadträte an. Die Mitglieder des Hospitallausschusses werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Zusätzlich wird von der Kirchlichen Sozialstation der katholischen Kirchengemeinde St. Moriz 1 Mitglied dessen Verwaltungsrats mit beratender Stimme in den Ausschuss entsandt.

St. Moriz 1 Mitglied dessen Verwaltungsrats mit beratender Stimme in den Ausschuss entsandt. Die Amtszeit des Ausschusses ist gleich der Amtszeit des Gemeinderats. Der § 5 Abs. 2 dieser Stiftungssatzung gilt entsprechend.	Die Amtszeit des Ausschusses ist gleich der Amtszeit des Gemeinderats. Der § 5 Abs. 2 dieser Stiftungssatzung gilt entsprechend.
(3) Der Hospitallausschuß entscheidet demzufolge insbesondere über: 1. die Beschlussfassung über die jeweiligen Pflegekostentarife der Einrichtungen der Stiftung, 2. die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben (Sachentscheidung) bei geschätzten Herstellungskosten von mehr als € 100.000,-- bis € 250.000,-- im Rahmen des Wirtschaftsplanes, 3. die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplanes bei Beträgen von mehr als € 100.000,-- bis höchstens € 250.000,- - im Einzelfall - bei Baumaßnahmen jedoch ohne Obergrenzung - sowie die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen von mehr als € 100.000,-- bis € 300.000,-- im Einzelfall im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Zur Bewirtschaftung gehört die Vergabe von Leistungen und Lieferungen, 4. die Stundung von Forderungen einschließlich der Aussetzung des Vollzugs im Einzelfall bei mehr als € 50.000,-- bis € 100.000,--, 5. der Erwerb von Grundstücken, die Veräußerung, den Tausch, die Umlegung und die dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten der Hospitalstiftung einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als € 100.000,-- bis € 250.000,-- pro einzelnes Rechtsgeschäft, 6. die Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften (ausgenommen für den Wohnungsbau) und anderen Gewährschaften bis zu € 150.000,-- im Einzelfall, 7. der Verzicht auf Ansprüche der Hospitalstiftung (Erlass) und die Niederschlagung solcher Ansprüche von mehr als € 10.000,-- bis € 100.000,-- im Einzelfall,	(3) Der Hospitallausschuss entscheidet demzufolge insbesondere über: 1. die Beschlussfassung über die jeweiligen Pflegekostentarife der Einrichtungen der Stiftung, 2. die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben (Sachentscheidung) bei geschätzten Herstellungskosten von mehr als € 100.000,-- bis € 250.000,-- im Rahmen des Wirtschaftsplanes, 3. die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplanes bei Beträgen von mehr als € 100.000,-- bis höchstens € 250.000,-- im Einzelfall - bei Baumaßnahmen jedoch ohne Obergrenzung - sowie die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen von mehr als € 100.000,-- bis € 300.000,-- im Einzelfall im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Zur Bewirtschaftung gehört die Vergabe von Leistungen und Lieferungen, 4. die Stundung von Forderungen einschließlich der Aussetzung des Vollzugs im Einzelfall bei mehr als € 50.000,-- bis € 100.000,--, 5. der Erwerb von Grundstücken, die Veräußerung, den Tausch, die Umlegung und die dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten der Hospitalstiftung einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als € 100.000,-- bis € 250.000,-- pro einzelnes Rechtsgeschäft, 6. die Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften (ausgenommen für den Wohnungsbau) und anderen Gewährschaften bis zu € 150.000,-- im Einzelfall, 7. der Verzicht auf Ansprüche der Hospitalstiftung (Erlass) und die Niederschlagung solcher Ansprüche von mehr als € 10.000,-- bis € 100.000,-- im Einzelfall, 8. die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben des Erfolgs- und Vermögensplans sowie die Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes von € 50.000,-- bis € 150.000,-- im Einzelfall,

8. die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben des Erfolgs- und Vermögensplans sowie die Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes von € 50.000,-- bis € 150.000,-- im Einzelfall, 9. die Beschlussfassung über die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von mehr als € 50.000,-- bis € 100.000,-- im Einzelfall, 10. die Übernahme von Ausfallgarantien im Betrag von mehr als € 10.000,-- im Einzelfall, 11. im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen (insbesondere Anstellung und Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung) a) bei Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12 bzw. Kr. 12a und bei Heimleitungen b) bei den Beamten ab Bes.Gr. A 12. Die Zuständigkeit des Gemeinderates bleibt unberührt. 12. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 78 Absatz 4 GemO bis 50.000 EUR. (4) Ein Viertel aller Mitglieder des Hospitallausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stiftung von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der Hospitallausschuß (§ 39 Abs. 3 Sätze 3 und 4 Gemeindeordnung).	9. die Beschlussfassung über die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von mehr als € 50.000,-- bis € 100.000,-- im Einzelfall, 10. die Übernahme von Ausfallgarantien im Betrag von mehr als € 10.000,-- im Einzelfall, 11. im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen (insbesondere Anstellung und Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung) a) bei Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12 bzw. Kr. 12a und bei Heimleitungen b) bei den Beamten ab Bes.Gr. A 12. Die Zuständigkeit des Gemeinderates bleibt unberührt. 12. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 78 Absatz 4 GemO bis 50.000 EUR. (4) Ein Viertel aller Mitglieder des Hospitallausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stiftung von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der Hospitallausschuss (§ 39 Abs. 3 Sätze 3 und 4 Gemeindeordnung).
§ 9 Der Oberbürgermeister der Stadt Rottenburg am Neckar (1) Der Oberbürgermeister der Stadt Rottenburg am Neckar ist Vorsitzender des Gemeinderats und des Hospitallausschusses. Er oder der nach § 49 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zuständige Beigeordnete vertritt die Stiftung	§ 9 Der Oberbürgermeister der Stadt Rottenburg am Neckar (1) Der Oberbürgermeister der Stadt Rottenburg am Neckar ist Vorsitzender des Gemeinderats und des Hospitallausschusses. Er oder der nach § 49 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zuständige Beigeordnete vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er kann

gerichtlich und außergerichtlich. Er kann dieses Vertretungsrecht ganz oder teilweise auf den Hospitalverwalter übertragen.	dieses Vertretungsrecht ganz oder teilweise auf den <u>GeschäftsführerHospitalverwalter</u> übertragen.
(2) Dem Oberbürgermeister obliegen folgende Aufgaben 1. Die Entscheidung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben (Sachentscheidung) bei geschätzten Herstellungskosten bis zu € 100.000,-- im Rahmen des Wirtschaftsplanes. 2. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Beträgen bis zu € 100.000,-- im Einzelfall, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Zur Bewirtschaftung gehört die Vergabe von Leistungen und Lieferungen. Als Einzelfall gilt bei Baumaßnahmen die einzelne notwendig werdende Vergabe ohne Rücksicht auf die Höhe des Gesamtobjekts, 3. die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bis zum Betrag von € 100.000,--, 4. den Verzicht auf Ansprüche der Hospitalstiftung (Erlass) und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von € 10.000,--, 5. den Erwerb von Grundstücken, die Veräußerung, der Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Hospitalstiftung einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten bis zu € 150.000,-- pro einzelnes Rechtsgeschäft, soweit dieser Betrag im Wirtschaftsplan zweckgebunden ist, im Übrigen bis € 100.000,--, 6. die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes und von außerplanmäßigen Ausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes bis zum Betrag von € 50.000,-- im Einzelfall, 7. die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von bis zu € 50.000,-- im Einzelfall, 8. der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken der Hospitalstiftung sowie über private Grundstücke durch die Hospitalstiftung,	(2) Dem Oberbürgermeister obliegen folgende Aufgaben 1. Die Entscheidung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben (Sachentscheidung) bei geschätzten Herstellungskosten bis zu € 100.000,-- im Rahmen des Wirtschaftsplanes. 2. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Beträgen bis zu € 100.000,-- im Einzelfall, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Zur Bewirtschaftung gehört die Vergabe von Leistungen und Lieferungen. Als Einzelfall gilt bei Baumaßnahmen die einzelne notwendig werdende Vergabe ohne Rücksicht auf die Höhe des Gesamtobjekts, 3. die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bis zum Betrag von € 100.000,--, 4. den Verzicht auf Ansprüche der Hospitalstiftung (Erlass) und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von € 10.000,--, 5. den Erwerb von Grundstücken, die Veräußerung, der Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Hospitalstiftung einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten bis zu € 150.000,-- pro einzelnes Rechtsgeschäft, soweit dieser Betrag im Wirtschaftsplan zweckgebunden ist, im Übrigen bis € 100.000,--, 6. die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes und von außerplanmäßigen Ausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes bis zum Betrag von € 50.000,-- im Einzelfall, 7. die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von bis zu € 50.000,-- im Einzelfall, 8. der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken der Hospitalstiftung sowie über private Grundstücke durch die Hospitalstiftung, 9. die Zustimmung zur Übertragung von Mitteln des Wirtschaftsplanes, 10. die arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen a) bei den Beschäftigten der Entgeltgruppen 7-11, soweit es sich nicht um Heimleitungen handelt, b) bei Beamten bis Bes.Gr. A 11, 11. die Gewährung von Darlehen und von Freigiebigkeitsleistungen bis zum Betrag von € 50.000,-- im Rahmen des Wirtschaftsplanes,

9. die Zustimmung zur Übertragung von Mitteln des Wirtschaftsplanes,
10. die arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen
 - a) bei den Beschäftigten der Entgeltgruppen 7-11, soweit es sich nicht um Heimleitungen handelt,
 - b) bei Beamten bis Bes.Gr. A 11,
11. die Gewährung von Darlehen und von Freigiebigkeitsleistungen bis zum Betrag von € 50.000,-- im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zur Beratung einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und im Hospitallausschuß sowie die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Tätigkeit.
13. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen der Höchstbeträge des Wirtschaftsplanes,
14. die Übernahme von Ausfallgarantien im Betrag von bis zu € 10.000,--.
15. die Stundung von Forderungen einschließlich der Aussetzung des Vollzugs im Einzelfall bis 50.000,-- €.

§ 10 Der Hospitalverwalter

- (1) Der Hospitalverwalter ist Leiter der Stiftungsverwaltung. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, obliegen ihm insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Der Hospitalverwalter und dessen Stellvertreter werden durch den Gemeinderat auf unbestimmte Zeit bestellt.
- (3) Der Hospitalverwalter hat darauf hinzuwirken, dass der Stiftungszweck erfüllt und das Stiftungsvermögen in seinem Bestand erhalten wird.
- (4) Der Hospitalverwalter vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, des Hospitallausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten der Stiftung, soweit nicht

12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zur Beratung einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und im Hospitallausschuß sowie die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Tätigkeit.
13. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen der Höchstbeträge des Wirtschaftsplanes,
14. die Übernahme von Ausfallgarantien im Betrag von bis zu € 10.000,--.
15. die Stundung von Forderungen einschließlich der Aussetzung des Vollzugs im Einzelfall bis 50.000,-- €.

§ 10 Der HospitalverwalterGeschäftsführer

- (1) Der HospitalverwalterGeschäftsführer ist Leiter der Stiftungsverwaltung. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, obliegen ihm insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Der HospitalverwalterGeschäftsführer und dessen Stellvertreter werden durch den Gemeinderat auf unbestimmte Zeit bestellt.
- (3) Der GeschäftsführerHospitalverwalter hat darauf hinzuwirken, dass der Stiftungszweck erfüllt und das Stiftungsvermögen in seinem Bestand erhalten wird.
- (4) Der GeschäftsführerHospitalverwalter vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, des Hospitallausschusses sowie die Entscheidungen des

der Oberbürgermeister für einzelne Fälle oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. (5) Der Hospitalverwalter hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehrausgaben oder Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Wenigereinnahmen oder Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Wirtschaftsplan abgewichen werden muss.	Oberbürgermeisters in Angelegenheiten der Stiftung, soweit nicht der Oberbürgermeister für einzelne Fälle oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. (5) Der GeschäftsführerHospitalverwalter hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehrausgaben oder Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Wenigereinnahmen oder Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Wirtschaftsplan abgewichen werden muss.
§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit Die Mitglieder der Beschlussorgane (Gemeinderat und Ausschuss) sind ehrenamtlich tätig. Ihnen gebührt ein Anspruch auf Kostenersatz entsprechend der Satzung für ehrenamtliche Tätigkeiten der Stadt Rottenburg am Neckar.	§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit Die Mitglieder der Beschlussorgane (Gemeinderat und Ausschuss) sind ehrenamtlich tätig. Ihnen gebührt ein Anspruch auf Kostenersatz entsprechend der Satzung für ehrenamtliche Tätigkeiten der Stadt Rottenburg am Neckar.
§ 12 Aufhebung der Stiftung (1) Die Stiftung kann aufgehoben werden, wenn der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden kann. (2) Ein Beschluss des Gemeinderats über die Aufhebung der Stiftung bedarf einer 2/3-Mehrheit. (3) Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an die Stadt Rottenburg am Neckar. Diese hat das Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zuzuführen.	§ 12 Aufhebung oder Auflösung der Stiftung (1) Die Stiftung kann aufgehoben werden, wenn der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden kann. (2) Ein Beschluss des Gemeinderats über die Aufhebung der Stiftung bedarf einer 2/3-Mehrheit. (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Rottenburg am Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Satzungsänderungen (1) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. (2) Wird hierbei der Stiftungszweck geändert (§ 2), ist das Stiftungsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Ausführung des Beschlusses nach Abs. 1 über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. § 14 Inkrafttreten der Satzung Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft. Die Erhöhung des Stammkapitals erfolgt zum 01. Juli 2012; jedoch frühestens zum Ersten des Folgemonats, der dem Datum der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde folgt.	§ 13 Satzungsänderungen (1) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. (2) Wird hierbei der Stiftungszweck geändert (§ 2), ist das Stiftungsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Ausführung des Beschlusses nach Abs. 1 über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. § 14 Inkrafttreten der Satzung Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft. Die Erhöhung des Stammkapitals erfolgt zum 01. Juli 2012; jedoch frühestens zum Ersten des Folgemonats, der dem Datum der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde folgt.